



GEMEINDERAT NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag den 12.03.2019 stattgefundene öffentliche Sitzung
des Gemeinderates

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Stöger

Anwesende:

Vzbgm. Josef Schwanzer - ÖVP	GR Franz Jetzinger - ÖVP	GR Leopold Pichler - SPÖ
GGR Franz Ehmoser - ÖVP	GR Albert Mayer - ÖVP	GR Joachim Rogginer - KLuG
GGR Karl Grill - ÖVP	GR Josef Bauer - ÖVP	
GGR Heimo Stopper - SPÖ	GR Erwin Bauer - ÖVP	
GGR Leopold Bauer - ÖVP	GR Rafaela Schill - ÖVP	
GR Reinhard Dorfwrth - ÖVP	GR Melanie Knapp - SPÖ	

Nicht entschuldigt: GR Werner Leuthner - KLuG

Entschuldigt: GR Dietmar Spendier, GR Paul Schabl, GR Brigitte Häusler

GGR Karl Grill erscheint zur Sitzung um 19:20 Uhr.

Schriftführer: Michael Gärtner, AL

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemeinde: Königsbrunn

Gemeinderatssitzung v. 12.03.2019

Tagesordnung

Punkt: 1) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls des Gemeinderates v. 12.12.2018

Eine Ausfertigung des erstellten Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung v. 12.12.2018 wurde gem. der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung den von den vertretenden Parteien namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das „Öffentliche Sitzungsprotokoll“ der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 keine Einwände erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates v. 12.12.2018 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: 2) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Melanie Kanpp um über das Ergebnis der Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses zu berichten.

Der Bericht wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

Punkt: 3) Rechnungsabschluss 2019

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vzbgm. Josef Schwanzer. Dieser berichtet vom RA 2018 und von den wichtigsten Vorhaben des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Das Rechnungsjahr 2018 wurde mit einem Jahresergebnis von € 203.070,94 abgeschlossen. Dieses außerordentliche gute Ergebnis kommt vor allem zu Stande, weil ein Großteil der Aufschließungskosten für die Zone 1 in der Siedlung „Obere Gartenstraße“ in diesem Jahr verbucht werden konnte. Es soll aber auch betont werden, dass die Gemeindeverwaltung im Jahr 2018 mit den Ausgaben sehr bedacht umgegangen ist.

Folgende Vorhaben wurden im außerordentlichen Haushalt finanziert.

Buswartehäuschen Königsbrunn	€ 5.386,85
Turnsaalsanierung	€ 90.143,89
Klimaanlage Amtshaus	€ 15.485,60
Gemeindestraßenbau	€ 321.012,98
Güterwegeerhaltungsmaßnahmen	€ 36.799,80
Hochwasserschutz Hippersdorf	€ 525.234,45
Obere Gartensiedlung-Darlehensrückzahlung	€ 514.620,00
Kanalsanierung Königsbrunn	€ 35.221,67
Breitbandausbau	€ 4.928,00

Innerhalb der Frist der öffentlichen Kundmachung wurde keine schriftliche Stellungnahme zum RA 2017 abgegeben.

Wortmeldung von Herrn GGR Stopper:

Der RA 2018 wurde den Fraktionen zeitgerecht zur Einsichtnahme vorgelegt und entspricht in wesentlichen Dingen den Vorgaben der Gemeindeordnung. Im Gegensatz zu den in den letzten Jahren seitens der SPÖ Königsbrunn am Wagram immer wieder aufgezeigten Mängeln, gibt es im RA 2018 nun erstmals eine teilweise Vermögensbewertung.

Ebenso wurden die Vereinsbeteiligungen/Mitgliedsbeiträge in den RA mitaufgenommen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde auch der Wirtschaftsprüferbericht der Wirtschaftspark GmbH (Frühjahr 2017) zeitgleich mit dem RA den Fraktionen zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die bereits mehrfach vorgebrachte Anregung, für die Kanalkosten Rücklagen zu bilden, soll in absehbarer Zeit seitens der Gemeinde umgesetzt werden.

Es zeigt sich somit, dass die jahrelangen aufgezeigten Mängel, die seitens der SPÖ Königsbrunn am Wagram im Rahmen der letzten Rechnungsabschlüsse vorgebracht wurden, nun erstmalig Gehör gefunden haben und die Vorgaben der Gemeindeordnung im RA 2018 berücksichtigt wurden.

Daher wird die SPÖ Königsbrunn am Wagram dem RA 2018 auch die Zustimmung erteilen.

Antrag des Bürgermeisters:

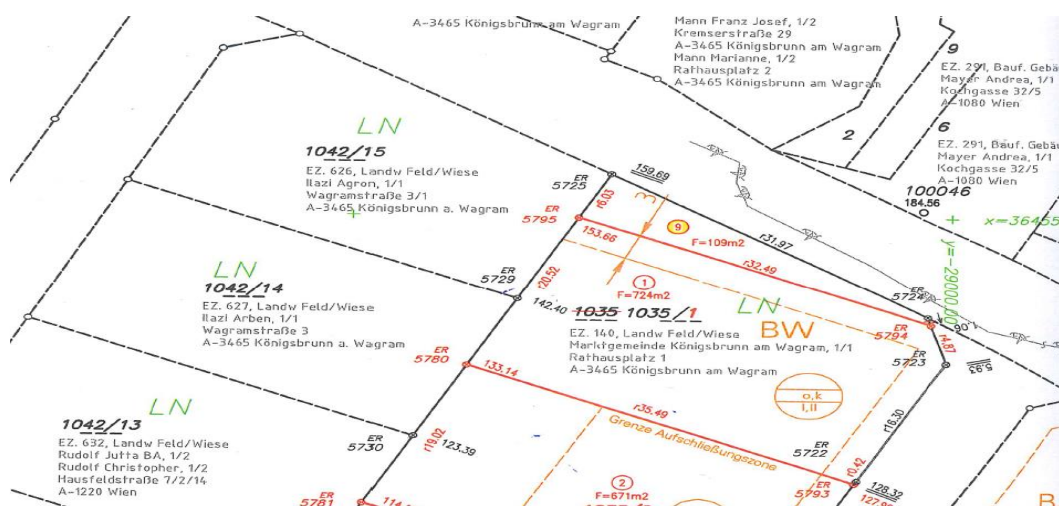
Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2018, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: 4) „Projekt Obere Gartensiedlung“

- Abtretung des Trennstückes 9, KG Königsbrunn in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram aufgrund des Teilungsplanes GZ: wob-1370B/18 - Beschluss

Der Bürgermeister berichtet aufgrund des Teilungsplanes mit der GZ: wob-1370B/18, über die geplante Abtretung des Trennstückes 9 von 109 m², KG Königsbrunn am Wagram in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram. Zusätzlich soll das Grundstück 10 35/1 zum Bauplatz erklärt werden.



Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Abtretung des Trennstückes 9 (109 m²), KG Königsbrunn in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, zu beschließen. Das Gst. 1035/1 wird zum Bauplatz erklärt.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Punkt: 5) Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999- Beschluss

Bürgermeister Franz Stöger berichtet über die Vereinbarung der Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.
Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von	Bis	Länge	Anzahl	Name
L14					
	15.543	15.730	0,187 km		Hippersdorf
	16.658	17.890	1,232 km		Königsbrunn
Summe L14			1,419 km	2	
L2015					
	4.613	5.535	0,922 km		Königsbrunn
	8.225	8.784	0,559 km		Frauendorf
Summe L2015			1,481 km	2	
L2160					
	0.344	0.455	0,111 km		Zausenberg
Summe L2160			0,111 km	1	
L2167					
	2.692	3.306	0,614 km		Hippersdorf
Summe L2167			0,614 km	1	
L2168					
	0.000	0.542	0,542 km		Königsbrunn
Summe L2168			0,542 km	1	
L2169					
	3.485	3.671	0,186 km		Seite 6 Utzenlaa
Summe L2169			0,186 km	1	

L2170

2.354	2.673	0,319 km	Bierbaum am Kleebüchel
-------	-------	----------	---------------------------

Summe L2170		0,319 km	1
--------------------	--	-----------------	----------

L45

27.152	28.287	1,135 km	Bierbaum/Kleebüchel
--------	--------	----------	---------------------

Summe L45		1,135 km	1
------------------	--	-----------------	----------

Gesamt		5,807 km	10
---------------	--	-----------------	-----------

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 27.02.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).

Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen.

Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Seite 7

3. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist in Hinkunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen, Neu- und Umpflanzungen oder

Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen

Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden von Verkehrszeichen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Karl Grill erscheint zur Sitzung um 19:20 und nimmt ab Tagesordnungspunkt 6 an der Sitzung teil

Punkt: 6) Lärmschutzverordnung

Der Bürgermeister berichtet über das Vorhaben einer Lärmschutzverordnung und bringt diese dem Gemeinderat dar.

Seite 8

Durch diese Verordnung soll bewirkt werden, dass sich jedermann so verhält, dass andere nicht durch vermeidbaren Lärm gesundheitsgefährdet oder belästigt werden. Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn

er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 1 Vermeidbarer Lärm

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärmeinwirkung gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

(2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit oder fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2 Geräuschfeststellung

(1) Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 3 Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen:

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- e) Krafträder, Motorfahrräder oder Kraftwagen in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern zu starten.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, soweit Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder des Kraftfahrrechtes anzuwenden sind.

§ 4 Benützung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass Unbeteiligte nicht gestört werden.

(2) Die Benützung von Tonübertragungsgeräten aller Art (insbesondere von Rundfunkgeräten) und Musikinstrumenten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen), soweit Geräte und Instrumente im Freien störend hörbar sind, verboten.

Seite 9

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für politische Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen,

b) bei Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Zeltfeste, Open Air-Veranstaltungen udgl., sofern diese Veranstaltungen durch die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz nicht untersagt wurden,

c) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten durch die Behörden, die Organe des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes,

d) für den Betrieb von Lautsprechern, für den eine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt, jedoch ist die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr verboten,

e) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen durch den Veranstalter nur in dem für die Veranstaltung üblichen und angemessenen Umfang.

§ 5 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe anderer Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören können.

(2) Das Verbot gilt nicht:

a) für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes,

b) bei Arbeiten in Landwirtschaftsbetrieben, soweit der Grundsatz des § 1 beachtet und im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird,

c) für Arbeiten in Betrieben und Anlagen, die nach anderen

Rechtsvorschriften einer Erlaubnis- oder Überwachungspflicht unterliegen,

d) für Arbeiten im Rahmen des Winterdienstes.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer Personen zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden.

(2) Rasenmäher und andere lärmverursachende Maschinen wie z.B.

Kreissägen, Kettensägen, Häcksler, Vertikutiergeräte, Heckenscheren udgl. dürfen während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 7 Baumaschinen und -Geräte

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und –Geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht erlaubt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bautätigkeit unter besonderen Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 8 Öffentliche Lokale

In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 22.00 Uhr und der Zeit von 15.06. bis 15.09. ab 23.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn anderenfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristungen, allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

§ 10 Ergänzende Anordnungen

(1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall in Ergänzung dieser Verordnung oder darüber hinaus bestimmte lärmmerregende Verhaltensweisen und dergleichen mit Bescheid untersagen oder einschränken, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

(2) Auf Antrag hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmtes Verhalten gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote sowie gegen die Verpflichtungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VstG 91) bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

(3) Der Bürgermeister kann – unbeschadet einer allfälligen Bestrafung – Bescheidmässig die Beseitigung eines Missstandes auftragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsesten nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 01.04.2019 in Kraft.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften zur Lärmbekämpfung nicht berührt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: 7) Berichte des Bürgermeisters

- Bericht über Stützkind im Kindergarten
- Baulandreserven der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
- Fällung der schadhaften Eschen am Bromberg
- Projekt Gartensiedlung – BW-A2.1
- Photovoltaikanlagen Gemeindeamt/Kiga/Volksschule
- Antrag über 30 km/h Tafel in der Vorstadtgasse, KG Bierbaum
- Bericht Vzbgm. – Kindergartenzubau – Termin mit Land NÖ

Der Bürgermeister beendet die öffentliche Sitzung des GR um 19:40 Uhr